

Anlieferungs- und Annahmebedingungen für Ausbauasphalt

Stand: Januar 2020

1. Allgemeines

Teer- / pechhaltiges Fräsgutmaterial oder Aufbruchasphalt nach Beprobung gemäß LAGA PN 98 mit einem PAK-Gehalt von mehr als 10 mg/kg am Feststoff wird an unseren Mischanlagen nicht angenommen. Irrtümlich angeliefertes belastetes Material bleibt Eigentum des Lieferanten. Die Entsorgung erfolgt unverzüglich zu Lasten des Anlieferers. Die **maximale Kantenlänge** von Asphaltenschollen beträgt **70 cm**. Material von unbefestigten Zwischenlagern wird grundsätzlich nicht angenommen.

2. Vorinformationen

Angaben über die **Art, Zusammensetzung und Umweltverträglichkeit** des Materials sind bereits vor Baubeginn bei den zuständigen Behörden oder beim Auftraggeber einzuholen. Vorhandene Untersuchungsergebnisse und Vorinformationen sind uns vorab per Email zur Verfügung zu stellen: labor@ham-asphalt.de

3. Stoffliche Reinheit

Aufbruch- und Fräss asphalt müssen stofflich **frei von jeglichen Verunreinigungen** sein. Folgende beispielhaft genannte Verunreinigungen dürfen nicht im Material enthalten sein und führen zur Annahmeverweigerung:

- Betonaufbruch (z. B. Randsteine, Ort beton)
- Material aus der ungebundenen Unterlage (z. B. ungebundene Tragschichten)
- Hydraulisch gebundene Tragschichten oder hydraulische Verfestigungen
- organische Bestandteile (z. B. Humus, Gras, Holz, Laub, Kehrgut)
- kunststoffbasierte Fugendichtstoffe und Fugen hinterfüllstoffe
- Gummi (z. B. aus Sportplatzbelägen)
- Boden, Erdaushub (z. B. aus Randlagen, aus der Unterlage)
- Metall (z. B. Fräsköpfe, Stahlborsten von Kehrmaschinen)
- Baustellenmarkierungsbänder, dauerelastisches Fugenmaterial
- Geotextilien (z. B. Vliese und Gitter)
- Abfall (z. B. Zigaretten schachteln, Flaschen, Deckel, Becher)

4. Zusammensetzung des Ausbauasphaltes

Fräss asphalt aus Deck- und Binderschichten einerseits sowie Fräss asphalt aus Tragschichten, Tragdeckschichten und Aufbruchasphalt (Schollenmaterial) andererseits sind **sortenrein getrennt** anzuliefern.

Fräss asphalt aus Deck- und Binderschichten muss **frei von Muschel- bzw. Jurakalkanteilen** sein.

Das Abladen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Mischwerkspersonal gestattet.

gez. Behle